

Methodische Hinweise zur Besteuerung im Vermögensrechner

MeisCon Research · blog.meisnerconsult.de

Der Rechner bildet die Kapitalertragssteuer bewusst vereinfacht ab, um den zentralen Mechanismus sichtbar zu machen, ohne den Rechner mit Detailregelungen zu überfrachten, die das Ergebnis nur geringfügig verändern. Im Einzelnen:

1. Besteuerungszeitpunkt: einmalig bei Renteneintritt, nicht laufend

In der Realität fällt bei thesaurierenden Fonds zusätzlich eine jährliche Vorabpauschale an – eine fiktive Mindestbesteuerung auch ohne Verkauf, basierend auf einem von der Bundesbank festgelegten Basiszins. Diese Vorabpauschale ist bei marktüblichen Renditen in der Regel deutlich kleiner als der tatsächliche Wertzuwachs und wird beim späteren Verkauf vollständig auf die fällige Steuer angerechnet – es entsteht also keine Doppelbesteuerung, nur eine zeitliche Vorverlagerung eines kleinen Teilbetrags.

Warum die Vereinfachung vertretbar ist: Die Vorabpauschale verändert die Gesamtsteuerlast über den vollen Anlagehorizont nicht, sondern nur den Zeitpunkt einiger kleiner Teilzahlungen. Für eine Modellrechnung über 50 Jahre, die die grundsätzliche Größenordnung zeigen soll, ist der Effekt vernachlässigbar.

2. FIFO-Prinzip: Verkaufsreihenfolge bei mehreren Kaufzeitpunkten

Gesetzlich vorgeschrieben ist beim Verkauf von Fondsanteilen die **First-in-First-out-Methode** (§ 20 Abs. 4 Satz 7 EStG): Bei einem Verkauf gelten automatisch die ältesten Anteile als zuerst veräußert. Bei einem über Jahrzehnte laufenden Sparplan mit monatlichen Käufen zu unterschiedlichen Kursen bedeutet das: Anteile aus früheren Jahren haben in der Regel die größten Kursgewinne erzielt und werden bei einer Entnahme zuerst „verkauft“ – mit entsprechend hoher Steuerlast in den frühen Entnahmehahren.

Der Rechner bildet stattdessen einen vollständigen Verkauf des gesamten Depots an einem einzigen Stichtag (dem Renteneintritt) ab. Das ist eine Vereinfachung, aber keine Verzerrung der Gesamtsteuerlast: Wird zu einem Zeitpunkt das gesamte Kapital realisiert, ist die Verkaufsreihenfolge irrelevant – der gesamte historische Gewinn wird ohnehin auf einmal versteuert.

Wo der Unterschied tatsächlich entsteht: In der Praxis wird ein Rentner das Kapital nicht an einem Tag, sondern über die gesamte Entnahmephase (hier: 15 Jahre) verteilt entnehmen. Dadurch lässt sich der Sparerpauschbetrag (1.000 € bzw. 2.000 € für Verheiratete) jedes Jahr neu nutzen, statt nur einmal. Bei einem Gesamtgewinn im Beispiel von rund 1.050.000 € sinkt die Gesamtsteuer dadurch von rund 193.500 € (einmalige Nutzung) auf etwa 189.900 € (15-malige Nutzung) – eine Differenz von rund 3.700 € oder knapp 2 % der Gesamtsteuerlast. Der Effekt existiert, ist aber bei

der hier betrachteten Größenordnung klein genug, um die grundsätzliche Aussage des Rechners nicht zu verändern.

Wer die Steuerlast zusätzlich aktiv senken will, kann durch gezielte Verkaufsstrategien (z. B. Verteilung auf mehrere Fonds mit unterschiedlichen Kaufzeitpunkten, sogenannte „Tranchen-Strategie“) die Reihenfolge der realisierten Gewinne innerhalb des gesetzlichen Rahmens beeinflussen. Solche Strategien verändern nicht die Höhe des Steuersatzes, sondern nur den Zeitpunkt der Steuerzahlung – mit dem Effekt, dass mehr Kapital länger im Depot verbleibt und weiterarbeiten kann. Der Rechner bildet solche individuellen Optimierungsstrategien nicht ab.

3. Was der Rechner bewusst nicht abbildet

- Individuelle Verlustverrechnung aus anderen Wertpapiergeschäften
- Kirchensteuer (8–9 % zusätzlich auf die Abgeltungssteuer, falls zutreffend)
- Eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder Günstigerprüfung bei sehr niedrigem Gesamteinkommen im Ruhestand, die die Steuerlast für manche Sparer auf null senken könnte
- Mögliche gesetzliche Änderungen an Sparerpauschbetrag, Teilfreistellungssätzen oder Steuersatz über einen Zeitraum von 50 oder mehr Jahren

Fazit für die methodische Einordnung

Die zentrale Botschaft des Rechners – dass die Kapitalertragssteuer auf den nominalen, nicht inflationsbereinigten Gewinn erhoben wird, und dass dies bei langen Anlagehorizonten einen erheblichen Teil der realen Kaufkraft kostet – bleibt von diesen Detailfragen unberührt. Die hier diskutierten Vereinfachungen (Besteuerungszeitpunkt, FIFO) verändern die Gesamtsteuerlast im Modell um niedrige einstellige Prozentsätze, nicht die Größenordnung der Aussage selbst.

Diese Modellrechnung ersetzt keine individuelle Steuerberatung. Insbesondere bei mehrstufigen Entnahmestrategien, hohem Vermögen oder besonderen persönlichen Umständen (Kirchensteuer, Verlusttöpfe, Auslandsbezug) sollte ein Steuerberater konsultiert werden.